



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Peter Christ

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

abteilung.14@lebensministerium.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-272/848

Innsbruck, 20.07.2010

Zu Zl.: BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010 vom 6. Juni 2010

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung der gegenständlichen Novelle seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft ein Bund-Länder-Arbeitskreis eingerichtet wurde, der sowohl die legislativen als auch die fachlichen Aspekte der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) behandelte. Diesbezüglich wurde vorweg klar gestellt, dass die Umsetzung im Rahmen einer Novelle des WRG 1959 gestützt auf die wasserwirtschaftliche Planungskompetenz des Bundes erfolgen soll. Im Rahmen des Arbeitskreises wurde aber immer wieder betont, dass die Länder in die Ausarbeitung der in der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vorgesehenen Instrumente entsprechend eingebunden werden.

Der nunmehrige Entwurf enthält hinsichtlich der Einbindung der Länder allerdings keine ausreichenden Regelungen, insbesondere sind keine ausdrücklichen Stellungnahmerechte für die betroffenen Länder bzw. Gemeinden vorgesehen. Der Entwurf enthält nur die Vorgabe, dass der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung die Bundesentwürfe jeweils zu beurteilen und durch ihm zur Verfügung stehende Daten zu ergänzen hat. Laut den Erläuterungen handelt es sich dabei jedoch primär um Daten, die im Rahmen der Schutzwasserwirtschaft erarbeitet wurden, nicht jedoch z.B. um im Rahmen der örtlichen bzw. überörtlichen Raumordnung zur Verfügung stehende Daten bzw. vorhandene Planinstrumente. Es erfolgt weder eine Berücksichtigung von rechtsverbindlichen Planinstrumenten (überörtliche Raumordnung – Raumordnungsprogramme, örtliche Raumordnung – örtliche Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne), noch wird auf grundlegende fachliche Planungsmaßnahmen wie Raumordnungspläne Rücksicht genommen. Selbst im Rahmen der für die Erstellung und

Überarbeitung von Hochwasserrisikomanagementplänen vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht ausdrücklich vorgesehen, die Landesregierungen als Träger der überörtlichen Raumordnung bzw. die Gemeinden als Träger der örtlichen Raumordnung aktiv einzubinden.

Der Entwurf enthält lediglich im § 42a die nicht näher determinierte Regelung, dass zur Erstellung der Gefahrenzonenplanungen und deren Anpassungen an den jeweiligen Stand der Entwicklung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Ländern zuständig ist. Nähere Vorgaben, in welcher Form diese Zusammenarbeit erfolgen soll, enthält weder der Entwurf, noch lässt sich den Erläuterungen diesbezüglich Näheres entnehmen.

Zusammenfassend ist aus der Sicht des Landes Tirol jedenfalls zu fordern, dass die Einbindung der Länder und der Gemeinden zur Wahrung der Belange der Raumordnung im Gesetzentwurf ausdrücklich verankert werden muss. Dies betrifft insbesondere ein eindeutiges Berücksichtigungsgebot rechtsgültiger Planungsmaßnahmen auf überörtlicher und örtlicher Ebene.

In finanzieller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass entgegen dem vom Bund angegebenen personellen Mehraufwand von 6 VBÄ für alle Bundesländer nach einer landesinternen Einschätzung von einem Mehraufwand von mindestens 1 VBÄ allein in Tirol auszugehen ist. Dieser Mehraufwand kann durch Umschichtung des vorhandenen Personals keinesfalls mehr abgedeckt werden.

Hinsichtlich der Sachkosten (bis 2013 jährlich rund € 900.000,- pro Land) wird angenommen, dass diese – wie angegeben – größtenteils im Zusammenhang mit Planungsarbeiten der Bundeswasserbauverwaltung anfallen werden. Die Sachkosten werden daher eher nur zu einem Vorziehen der dafür auszusüttenden Landesmittel, gleichzeitig aber wohl auch zu einer Schmälerung der Mittel für die jährlichen schutzwasserwirtschaftlichen Bauprogramme der Bundeswasserbauverwaltung führen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 15 (§ 42a Abs. 2):

Wenngleich auch aus der Sicht des Landes Tirol darauf hinzuweisen ist, dass die nunmehr vorgesehene Verankerung der Gefahrenzonenplanungen im WRG 1959 keine unbedingte Notwendigkeit bei der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie darstellt, wird diese neue Bestimmung aus fachlichen Erwägungen begrüßt. Allerdings sollte die Formulierung des Abs. 2 geändert werden. Das Verhältnis der Z. 1 und 2 dieser Bestimmung zueinander ist nicht schlüssig und würde zu unterschiedlichen Auslegungen führen, da nach der derzeit geplanten Fassung entweder nach Z. 1 Gefahrenzonenplanungen zu erstellen *sind oder* nach Z. 2 auf der Grundlage der Gefahrenzonenplanungen *oder* gleichwertiger Planungsgrundlagen wasserwirtschaftliche Regionalprogramme (§ 55g Abs. 1 Z 1) erlassen werden *können*.

Dass nicht ausreichend bestimmt ist, wie die im § 42a Abs. 3 bei der Erstellung der Gefahrenzonenplanungen vorgesehene Zusammenarbeit mit den Ländern erfolgen soll, wurde bereits in den allgemeinen Ausführungen dargelegt.

Zu Z. 18 (Überschrift des Sechsten Abschnittes):

Die Wortfolge „zum Schutz und zur Reinhaltung sowie zur Abwehr und zur Pflege der Gewässer“ im neuen Titel des Sechsten Abschnittes sollte durch die Wortfolge „zum Schutz, zur Reinhaltung und zur Pflege der Gewässer sowie zur Abwehr von Hochwasser“ ersetzt werden.

Zu Z. 20 (§ 55 Abs. 1):

Die Wortfolge „Überflutungen durch Flüsse und Gebirgsbäche“ in der lit. a der Z. 2 sollte durch die Wortfolge „Überflutungen durch Flüsse und *Bäche*“ ersetzt werden.

Zu Z. 33 (§§ 55i bis 55l):

In inhaltlicher Hinsicht ist zu den vorgesehenen Planungsschritten (vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos einschließlich der Bestimmung der Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko, Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie von Hochwasserrisikomanagementplänen, Gefahrenzonenplänen und wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen) festzustellen, dass die Umsetzung im Wesentlichen den Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie folgt und so auch im Bund-Länder-Arbeitskreis gemeinsam besprochen wurde. Bereits im Arbeitskreis wurde jedoch seitens der Länder mehrfach darauf hingewiesen, dass die als Datengrundlage vorgesehene Hochwasserrisikozonierung – Austria (HORA) fachlich ungeeignet ist, um inhaltlich zutreffende Aussagen über Hochwasserauswirkungen treffen zu können. Dies insbesondere auf Grund der Tatsache, dass die Erstellung der HORA rein automationsunterstützt auf der Grundlage eines sehr ungenauen Geländemodells (Geländestufen 3 bis 5 Meter) durchgeführt wurde. Außerdem wurde von der wohl nicht realistischen These ausgegangen, dass sämtliche bestehende aktive Schutzeinrichtungen gleichzeitig kollabieren würden. Es gibt auch Beschlüsse der Raumordnungsexpertenkonferenz der Länder, die eindeutig darauf hinweisen, dass die Daten der HORA eine fachlich unzureichende Datengrundlage für die Festlegung von hochwassergefährdeten Bereichen bilden. Aus ha. Sicht ist es daher erforderlich, dass die entsprechenden Planungsinstrumente auf aktuellen und fachlich zutreffenden Plangrundlagen basieren, welche z.B. derzeit für den Inn im Rahmen des Sachgebietes Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie des Amtes der Tiroler Landesregierung erstellt werden.

Speziell hinsichtlich des § 55i Abs. 2 muss darauf hingewiesen werden, dass im Fall der unter Z. 4 verlangten Berücksichtigung auch „langfristiger Entwicklungen“ (was sich laut den Erläuterungen z.B. auf gewidmete, aber noch nicht bebaute Flächen bezieht) ein Ungleichgewicht in der Bewertung gegenüber tatsächlich bebauten Flächen entstehen würde. Der sehr genau vorgesehene Risikoeinstufung der bebauten Flächen würde dann eine mangels entsprechender Daten nur ganz grobe Einschätzung der gewidmeten Flächen gegenüber stehen, obwohl sich beide in denselben Darstellungen wiederfinden sollten.

Als „Maßstab, der hierfür am besten geeignet ist“ im Sinn des § 55k Abs. 1 wird aus fachlicher Sicht im Gegensatz zu den Erläuterungen, die diesbezüglich einen Maßstab von 1:25.000 als ausreichend bzw. als „Zielwert“ ansehen, mindestens ein Maßstab von 1:5.000 als erforderlich erachtet, weil ansonsten bestimmte Darstellungen, wie z.B. die Wassertiefen, überhaupt nicht möglich wären. Auch wird die in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen angesprochene „Verbesserungsfähigkeit“ der HORA-Daten aus der Sicht Tirols grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Hinsichtlich der im § 55k Abs. 2 Z. 1 angesprochenen „Szenarien für Extremereignisse“ sollte – anders als in den diesbezüglichen Erläuterungen ausgeführt – genauer differenziert werden zwischen einem „erhöhtem Risiko“ im sogenannten Überlastfall (der allenfalls zu einem Überströmen oder einer Beschädigung

von Schutzbauwerken führen kann) und dem eigentlichen „Restrisiko“ im Fall des Versagens von Schutzbauwerken, ohne dass schon der Überlastfall eingetreten wäre.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor